Gemeinde Rain
...mit Weitsicht

Verordnung Bildungskommission

vom 31. Oktober 2019

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf die Gemeindeordnung Rain und das Volksschulbildungsgesetz des Kantons Luzern die Verordnung Bildungskommission.

Art. 1 Rechtsgrundlage

1 Rechtsgrundlage für die vorliegende Verordnung zur Bildungskommission ist § 28 Absatz 6 der Gemeindeordnung von Rain.

2 Das Funktionendiagramm regelt die Verantwortlichkeiten im Volksschulbildungs-bereich.

Art. 2 Zuständigkeit

Die Bildungskommission ist unter Vorbehalt der Zuständigkeiten des Gemeinderates die oberste kommunale Führungs- und Aufsichtskommission für die Volksschule der Gemeinde Rain. Die Bildungskommission wird vom Gemeinderat mit den unter Punkt 3 beschriebenen Entscheidungsbefugnissen ausgestattet, soweit sie nicht der Schulleitung übertragen werden. Für die Musikschule gilt eine separate Verordnung. Die Musikschulkommission ist dem Gemeinderat direkt unterstellt.

Art. 3 Zusammensetzung, Amtsdauer

1 Die Mitglieder der Bildungskommission werden durch den Gemeinderat auf eine Amtsdauer von 4 Jahren gewählt. Die Amtsdauer beginnt am 1. August.

2 Das für das Ressort Bildung zuständige Mitglied des Gemeinderates ist von Amtes wegen der Präsident/die Präsidentin der Bildungskommission.

3 Die Kommission setzt sich aus dem Präsidenten/der Präsidentin und zwei Mitgliedern zusammen.

4 Die Schulleitung nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

Die Bildungskommission:

a. legt die Organisation des vom Gemeinderat festgelegten kommunalen Volksschulangebots auf Antrag der Schulleitung fest;
b. bereitet den Leistungsauftrag zu Handen des Gemeinderates vor;
c. genehmigt das Leitbild und das Jahresprogramm der Schule;
d. wählt die Schulleitung;
e. überprüft die Tätigkeit der Schulleitung und die Qualität der Aufgabenerfüllung an der Schule;
f. wirkt mit einer Vertretung bei der regionalen Arbeitsgruppe Schuldienste mit;

g. sorgt für die eigene Aus- und Weiterbildung und nimmt an den Veranstaltungen des VBLU (Verband Bildungskommissionen Kanton Luzern) teil;

h. nimmt weitere von der Gemeinde übertragenen Aufgaben wahr.

Art. 5 Information und Kommunikation

1 Die Kommissionssitzungen sind nicht öffentlich. Die Mitglieder unterstehen dem Amtsgeheimnis.

2 Die Kommission führt ein Protokoll.

3 Die Kommission informiert die Öffentlichkeit über ihre Tätigkeiten im Rahmen des Kommunikationskonzeptes der Gemeinde Rain.

Art. 6 Koordination

Die Kommission inklusive Schulleitung trifft sich mindestens einmal pro Jahr mit dem Gemeinderat für den Austausch.

Art. 7 Elternmitwirkung

Die Bildungskommission stellt eine adäquate Mitwirkung der Eltern sicher.

Art. 8 Entschädigung

Die Entschädigung der Bildungskommission ist im Spesenreglement der Gemeinde Rain geregelt.

Art. 9 Inkrafttreten

Die Verordnung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.

Rain, 31. Oktober 2019

GEMEINDERAT RAIN

Oskar Berli
Gemeindepräsident

Walter Sidler
Gemeindeschreiber